

RECHTSAMT
30-10-2-1

Wetzlar, 12. Februar 2013
We/

Stadtverordnetenversammlung Wetzlar	
Eing.:	18. FEB. 2013
	<i>gf.</i>

- 00 - Büro der Stadtverordnetenversammlung

16. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschusses am 22. 01. 2013
TOP 7: Park-and-Ride-Plätze Bahnhofsgelände Dutenhofen
Hier: Nachfrage von Herrn Stv. Cloos

I. Ausgangslage und Fragestellung

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über TOP 7 in öffentlicher Sitzung legte die Verwaltung Fotomaterial den Ausschussmitgliedern vor. Hierauf waren teilweise die amtlichen Kennzeichen der abgebildeten Kraftfahrzeuge und vermutlich auch Personen erkennbar. Herr Stv. Cloos warf insofern die Fragestellung auf, ob dies aus datenschutzrechtlichen Gründen zulässig sei.

Zunächst ist insofern die Fragestellung zu spezifizieren. Vermutlich geht es dem Nachfrager um die Information, ob das Verhalten der Verwaltung als rechtmäßig einzustufen ist. Insofern sind die maßgeblichen Handlungen und Unterlassungen anhand der einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu bewerten.

Ausgangspunkt des zunächst identifizierten datenschutzrechtlichen Regelungsregimes ist das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) entwickelte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses wurzelt letztendlich im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Vor diesem Hintergrund ist erkennbar, dass weniger die einfachgesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen problematisch sein können. Vielmehr steht die Überlegung im Vordergrund, ob die Verwaltung durch die einschlägigen Handlungen und Unterlassungen in den Schutzbereich dieses Grundrechtes - konkretisiert in verschiedenen einfachgesetzlichen Bestimmungen - ohne Rechtfertigung eingegriffen hat.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst das Allgemeine Persönlichkeitsrecht - vor allem in seiner Ausprägung als Recht am eigenen Bild - zu konturieren.

II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Recht am eigenen Bild

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Grundlegend zum Schutz personenbezogener Daten ist das sogenannte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 65, 1) aus dem Jahre 1993. Nach dem dort entwickelten Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Ausprägung aus Artikel 2 Absatz 1 In Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) ist die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. In dieses Recht darf im überwiegenden Allgemeininteresse gesetzliche eingegriffen werden, wenn die Zweckbindung der Datenerhebung, -verarbeitung und -weitergabe klar bestimmt und das Übermaßverbot gewahrt wird.

Diesem Grundrechtsschutz kommt Bedeutung im öffentlichen als auch (im Wege der sog. „Drittwirkung“) im privaten Sektor zu.

Die „Information“ wird von staatlichen Behörden (und anderen öffentlichen Stellen) zunehmend als Handlungsinstrument eingesetzt. Die Typologie staatlichen Informationshandelns gegenüber der Öffentlichkeit reicht von der regierungsamtlichen Öffentlichkeitsarbeit über die staatliche Berichterstattung und die Unterrichtung der Öffentlichkeit bis hin zu Empfehlungen und Warnungen. Derartige einseitige staatliche Informationsakte können trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit normativ als (Grund-) Rechtseingriff zu qualifizieren sein. Es gelten dann die allgemeinen Rechtmäßigkeitsanforderungen: Vorhandensein einer gesetzlichen Rechtsgrundlage, Einhaltung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, Gebrauchen von der Rechtsfolge im Einklang mit dem Übermaßverbot.

Die Zulässigkeit einer Berichterstattung oder sonstigen Veröffentlichung über wahre Tatsachen bedarf einer Abwägung der widerstreitenden Grundrechte. Dies kann unter anderem das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG bzw. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Pressefreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG und Artikel 10 EMRK sein.

Vorliegend kommt aber die Pressefreiheit - mangels Beteiligung der Presse - als unter Umständen widerstreitendes Grundrecht nicht in Betracht.

Fraglich ist hier bereits, ob die Vorlage von Bildern über das Umfeld des Bahnhofes in Dutenhofen, welche durch Mitarbeiter der Verwaltung erstellt wurden, im Rahmen der öffentlichen Sitzung des UVE als sonstige Veröffentlichung angesehen werden kann. Es sprechen jedenfalls die besseren Gründe dafür, dass insofern das Merkmal der Berichterstattung nicht vorliegt. Diese Fragestellung ist jedoch nicht abschließend zu beantworten. Soweit eine Veröffentlichung vorliegen würde, so sprechen die besseren Argumente dafür, dass im Rahmen einer Abwägung das Recht der abgebildeten Personen und der Halter und Eigentümer der Kraftfahrzeuge hinter das grundgesetzlich verbürgte Recht auf Planungshoheit - als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungshoheit nach Artikel 28 Absatz 2 GG und Artikel 137 Absatz 1 der Hessischen Verfassung - zurückzustehen hat. Innerhalb der Abwägung wäre vor allem auch der Aspekt zu berücksichtigen, dass die Betroffenen ihre Fahrzeuge freiwillig in einem öffentlich zugänglichen Raum abgestellt haben. Insofern haben diese den geschützten Bereich (Privat- und Intimsphäre) freiwillig verlassen.

Dies unterscheidet auch den zu untersuchenden Lebenssachverhalt von dem in der Öffentlichkeit stark wahrgenommenen und rege diskutierten Sachverhalt von Aufnahmen von Personen, Häuserfassaden und Kraftfahrzeugen zwecks Veröffentlichung mit Google Street View. Es sprechen auch die besseren Argumente dafür, dass die Veröffentlichungsqualität im letzteren Fall - auf Grund des unbeschränkten Zugangs zu den Informationen durch Google Street View - weitaus höher zu bewerten ist. Hieraus folgt auch ein höheres Schutzinteresse.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf schließen lassen, dass gegen das verfassungsrechtlich geforderte Übermaßverbot verstoßen wird. Die Bilderstellung folgte dem legitimen Zweck der Information der Mitglieder des wichtigsten Verwaltungsgorgans der Stadt Wetzlar - namentlich der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse - sowie auch des Organs für die laufende Verwaltung (Magistrat). Die Abbildung von Personen und die Abbildung von Fahrzeugen inklusive der amtlichen Kennzeichen stellt lediglich eine - vermutlich unbeabsichtigte - Nebenfolge der Kernhandlung (Darstellung der Örtlichkeit) dar.

Die Bildaufnahmen waren geeignet, diesen Zweck (ausreichende Informationsgewinnung) zu erfüllen, zumindest zu fördern. Es sprechen die besseren Argumente dafür, dass diese Handlungen als erforderlich anzusehen sind. Erforderlich ist eine öffentlich-rechtlich Handlung, soweit in Bezug auf die Zweckförderung mehrere gleich geeignete Maßnahmen die Verwaltung die für den Betroffenen weniger einschneidende Maßnahme wählt. Grundsätzlich könnte darüber nachgedacht werden, dass die Abbildungen der Personen und der amtlichen Kennzeichen „anonymisiert“ (durch Anbringung von schwarzen Balken) werden. Es darf aber bezweifelt werden, dass dies für die amtlichen Kennzeichen ein gleich geeignetes Mittel darstellt. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass gerade die Information, ob die Fahrzeuge ein amtliches Kennzeichen mit den Darstellungen „LDK“ oder „WZ“ besitzen, für die Entscheidungsfindung von maßgeblicher Bedeutung ist. Jedenfalls kann insofern eine Indizwirkung entwickelt werden, ob die entsprechenden Abstell- und Parkplätze von Personen Einwohner der Stadt Wetzlar sind oder ob es sich um andere Personengruppen handelt. Es ist sogar denkbar, dass die Fahrzeuge ohne amtliche Kennzeichen im zu untersuchenden und zu bewertenden Bereich abgestellt wurden. Jedenfalls sprechen die besseren Argumente dafür, dass eine Anonymisierung nicht als angemessen betrachtet werden kann. Soweit die notwendigen Arbeitsschritte zur Anonymisierung zum gewünschten Erfolg (Information der Mitglieder des UVE) ins Verhältnis gesetzt werden, so sind diese als unverhältnismäßig umfangreich zu bewerten.

Das Übermaßverbot ist nach Ansicht des Unterzeichners beachtet.

2. Einfachgesetzliche Ausprägungen

Neben diesen verfassungsrechtlichen Überlegungen ist die Stadt Wetzlar als juristische Person des öffentlichen Recht an den in Artikel 20 Absatz 3 GG zu verortenden Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in seiner Ausprägung als Grundsatz des Vorrang des Gesetzes (kein Handeln gegen ein Gesetz) und des Vorbehalt des Gesetzes (kein Handeln ohne ein Gesetz) gebunden. Vor diesem Hintergrund ist die Handlung (Erstellung von Fotoaufnahmen von Personen und Fahrzeugen inklusive amtlichen Kennzeichen) danach zu untersuchen, ob diese gegen einfachgesetzliche Normen verstößt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) erkennt in seiner Rechtsprechung regelmäßig das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung Artikel 1 Absatz 1 GG verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht und zugleich zivilrechtlich nach § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschütztes „sonstiges“ Recht an.

Weiterhin ist ein Verstoß gegen die Regelungen des Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG), des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG), der zivilrechtlichen Normen des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der gefahrenabwehrrechtlichen Normen und der strafrechtlichen Normen des Strafgesetzbuches (StGB) denkbar.

a. Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)

In den §§ 22 ff. KUG finden sich - nicht auf den ersten Blick systemtypisch - Regelungen über den Schutz des Rechts am eigenen Bild gegen Verbreitung oder Veröffentlichung. Absolut geschützt ist nach § 22 KUG das Recht am eigenen Bild. Es ist daher ein dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Gründen der Spezialität vorgehendes besonderes Persönlichkeitsrecht.

Bildnisse dürfen gemäß § 22 Satz 1 KUG nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden. Grundsätzlich restriktiv auszulegende Ausnahmenregelungen sehen die §§ 23 und 24 KUG vor.

Besondere Bedeutung kommt § 23 Absatz 1 Ziffer 1. KUG zu, wonach Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne Einwilligung des Betroffenen verbreitet werden dürfen. Das Gesetz sagt nicht, wer eine Person der Zeitgeschichte im Sinne dieser Vorschrift ist. In der juristischen Fachliteratur etabliert und von der Rechtsprechung übernommen ist folgende Unterscheidung: Grundsätzlich mit Bildern berichtet werden darf über sogenannte absolute Personen der Zeitgeschichte, zu denen neben berühmten Politikern auch bekannte Sportler und sonstige Berühmtheiten zählen. Eine Ausnahme gilt jedoch für den Bereich der Intim- und Privatsphäre, in der auch absolute Personen der Zeitgeschichte vor Bildveröffentlichungen geschützt sind. Demgegenüber sind relative Personen der Zeitgeschichte solche, die durch ein bestimmtes Ereignis bekannt geworden sind.

Ohne Einwilligung des Abgebildeten dürfen als Ausnahmeregelung Bilder verbreitet und zur Schau gestellt werden, soweit Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (§ 23 Absatz 1 Ziffer 2. KUG), soweit es sich um Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen handelt, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (§ 23 Absatz 1 Ziffer 3. KUG) oder um Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schau- stellung einem höheren Interesse der Kunst dient (§ 23 Absatz 1 Ziffer 4. KUG).

Im Übrigen dürfen nach § 24 KUG von Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Be- rechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden, soweit dies für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Es spricht vorliegend vieles dafür, dass die Bilder von Personen oder von Kraftfahrzeu- gen lediglich als Beiwerk einer sonstigen Örtlichkeit im Sinne von § 23 Absatz 1 Ziffer 2. KUG einzustufen sind. Vor diesem Hintergrund stellt eine Veröffentlichung der Aufnah- men keinen Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild dar und ist damit nicht rechts- widrig.

b. Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 HDSG ist die Aufgabe des Gesetzes, die Verarbeitung per- sonenbezogener Daten durch bestimmte Stellen (benannt in § 3 Absatz 1 HDSG) zu regeln. Grund hierfür ist der Schutz des Rechtes des Einzelnen, selbst über die Preis- gabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen, soweit keine Einschränkungen im HDSG oder in anderen Rechtsvorschriften zugelassen sind. Insofern ist zu erkennen, dass nicht die Daten als solche, sondern das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen ge- schützt werden soll. Insofern ist auch auf Artikel 39 Satz 1 des EU-Vertrages (EUV) und Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) - Schutz natürli- cher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten - zu verweisen.

Das HDSG gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemein- den und der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Verreinigung ungeachtet

ihrer Rechtsform (§ 3 Absatz 1 Satz 1 HDSG). Das HDSG gilt wiederum nicht für personenbezogene Daten, solange sie in allgemein zugänglichen Quellen gespeichert sind sowie für Daten des Betroffenen, die von ihm zur Veröffentlichung bestimmt sind (§ 3 Absatz 4 HDSG).

Nach § 7 Absatz 1 HDSG ist die Verarbeitung (Dies ist nach § 2 Absatz 2 Satz 1 HDSG jede Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person) nur zulässig, wenn eine spezielle Rechtsvorschrift sie vorsieht oder zwingend voraussetzt, das HDSG sie zulässt oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 7 Absatz 2 Satz 1 HDSG). Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, aufzuklären. Nach § 8 Absatz 1 Ziffer 5. in Verbindung mit § 20 HDSG hat der Betroffene einen Anspruch auf kausalen Schadensersatz gegenüber dem Träger der Daten, soweit der Betroffene durch eine unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in seinen Rechten nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 HDSG beeinträchtigt wird.

Eine Verletzung der Normen des HDSG ist im Ergebnis nicht erkennbar, da die Betroffenen Fahrzeughalter ihren Privat-, Geheim- und Intimsphäre längst verlassen haben. Damit spricht einiges dafür, dass das HSDG wegen § 3 Absatz 4 HDSG keine Anwendung findet.

Hinsichtlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist der Schutzbereich auf Grund der denkbaren Personenbezogenheit der Daten eröffnet. Ein Eingriff in dieses Recht ist nur dann zulässig, wenn er dem Schutz und der Förderung von Allgemeininteressen dient. Sogar das Schutzgut der allgemeinen Verkehrssicherung überwiegt dem Recht auf informelle Selbstbestimmung. Auf Grund des Umstandes, dass die Bilderstellung zur Information der Mitglieder des UVE zweckbestimmt erfolgte (Vorstufe für die Meinungsbildung, welche sich zu einem späteren Zeitpunkt zu konkreten Planungen verdichtet), spricht vieles dafür, dass die Handlung zur Förderung von Allgemeininteressen (Optimierung des Bahnhofs und dessen Umfeldes) erfolgte.

Im Übrigen regelt § 32 HDSG eine Privilegierung des Datenverarbeitungsvorgangs für Planungszwecke. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Norm können personenbezogene Daten zum Zwecke der öffentlichen Planung gesondert - in Abgrenzung zu den oben dargestellten allgemeinen Regelungen - verarbeitet werden. Die Verarbeitung soll von der übrigen Verwaltung personell und organisatorisch getrennt erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine Privilegierung und Vereinfachung der Datenerhebung und -speicherung. Es spricht einiges dafür, dass diese Privilegierung vorliegend angewendet werden könnte.

Mittlerweile ist eine äußerst reichhaltige und differenzierte Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht und zum Recht auf informelle Selbstbestimmung ergangen. In vergleichbaren Lebenssachverhalten haben die zu entscheidenden Spruchkörper keine durchgreifenden juristisch relevanten Kritikpunkte erkannt.

c. Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB analog

Gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts besteht auf Basis der Anspruchsgrundlage des § 1004 BGB analog in Verbindung mit § 823 Absatz 1 BGB, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG ein Unterlassungsanspruch gegen eine erneute Veröffentlichung.

Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH besteht nicht nur bei Verletzung des Eigentums, sondern jedes deliktisch geschützte Interesse ein „quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch“ in Analogie zu § 1004 Absatz 1 BGB. Denkbar ist dies bei einer nicht gerechtfertigten Beeinträchtigung des durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG und des BGH umfasst das Allgemeine Persönlichkeitsrecht das Recht auf Achtung der Privatsphäre, das jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zugesteht, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann. Dazu gehört in diesem Bereich auch das Recht für sich zu sein, sich selber zugehören und den Einblick durch andere auszuschließen.

Dabei ist der Schutz der Privatsphäre sowohl thematisch als auch räumlich bestimmt. Er umfasst insbesondere Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsgehalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst, wie es etwa bei Auseinandersetzungen mit sich selbst in Tagebüchern, bei vertraulicher Kommunikation unter Eheleuten im Bereich der Sexualität, bei sozial abweichendem Verhalten oder bei Krankheiten der Fall ist.

Soweit diese Regelbeispiele logisch fortgeführt werden, so ist zu erkennen, dass die zu untersuchende Bilderstellung und Vorlage in einer öffentlichen Sitzung des UVE keine homogene Vervollständigung darstellt. Es ist erneut deutlich auf den Umstand hinzuweisen, dass insbesondere die Fahrzeughalter und -eigentümer die Fahrzeuge freiwillig im Bereich der abzubildenden Örtlichkeit geparkt haben. Insofern haben sie den Bereich der Privat- und Intimsphäre verlassen.

Wegen der Eigenart des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als sogenanntes Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden und die Rechtswidrigkeit des Eingriffs positiv festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH (z. B. BGHZ 183, 353; BGH, NJW 2010, 2432 ff.; BGH, NJW 2010, 2728 ff.) nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Dabei sind die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der EMRK (als Völkervertragsrecht steht die EMRK im Rang eines einfachen Bundesgesetzes) interpretationsleitend zu berücksichtigen.

Das BVerfG entwickelte in seiner Rechtsprechung verschiedene Kriterien, die Leitlinien für den konkreten Abwägungsvorgang vorgeben. Danach müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Allerdings kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, insbesondere wenn die Privatsphäre betroffen ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrecht (EGMR) sind bei der Abwägung insbesondere der Beitrag zu einer Debatte

von allgemeinen Interesse, die Bekanntheit der betroffenen Person und der Gegenstand der Berichterstattung, das frühere Verhalten der betroffenen Person, die Art der Erlangung von Informationen und ihr Wahrheitsgehalt sowie der Inhalt, die Form und die Auswirkungen der Veröffentlichung zu berücksichtigen.

Diese Fragestellung muss vor dem Hintergrund der obigen Feststellungen nicht abschließend entschieden werden. Gleichwohl sprechen die besseren Argumente dafür, dass eine Abwägung vorliegend zu Lasten der Abgebildeten ausfällt. Es spricht vieles dafür, dass die schutzwürdigen Belange der Stadt Wetzlar (Informationsgewinnung für eine rechtmäßige und interessengerechte Entscheidung über die Entwicklung des Bahnhofes und des Bahnhofsumfeldes) den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen (Nichtaufnahme eines Bildnisses der Person oder von Fahrzeugen) überwiegen.

Neben dem Unterlassungsanspruch könnte über einen Anspruch auf Beseitigung der Störung und der Störungsfolgen nach § 1004 BGB (verschuldensunabhängiger Anspruch) nachgedacht werden. § 823 BGB gewährt dem Betroffenen einen Anspruch auf kausalen Schadensersatz. Er kann dabei nach seiner Wahl den Schaden konkret nach den §§ 249 ff. BGB, einschließlich des entgangenen Gewinns berechnen oder die Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr oder die Herausgabe eines nachzuweisenden erzielten Verletzergewinns verlangen. Denkbar sind grundsätzlich auch Ansprüche aus § 687 Absatz 1 BGB (angemaßte Geschäftsführung ohne Auftrag) und § 812 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 BGB (rechtswidrige Bereicherung durch Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines Rechts). Diese Ansprüche können mangels Vorliegen der Tatbestandsmerkmale aber nicht belastbar gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht werden. Im Einzelnen ergibt sich dies aus den obigen Ausführungen (vor allem: keine rechtswidrige Handlung, kein Verschulden, kein kausaler Schaden).

d. Gefahrenabwehrrechtliche Vorschriften

Gefahrenabwehrrechtliche Vorschriften - insbesondere § 14 HSOG - kommen mangels Vorliegen der einschlägigen Tatbestandsmerkmale als Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung der Bildaufnahmen nicht in Betracht. Gleichwohl sprechen keine gefahrenabwehrrechtliche Normen gegen die Durchführung der Bildaufnahmen und Vorlage im Rahmen der Beratungen des UVE.

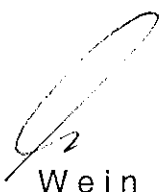
e. Strafrechtliche Vorschriften

Die Durchführung der Aufnahmen des betreffenden Bereiches und - quasi lediglich als Anhängsel - verschiedener Kraftfahrzeuge, Häuser und ggf. auch Personen stellen kein strafrechtlich relevantes Verhalten dar. Es erscheint schon sehr fraglich, ob überhaupt Straftatbestände des Strafgesetzbuches durch diese Handlungen objektiv erfüllt sind. Jedenfalls schuldhaftes Handeln im strafrechtlichen Sinne ist gegenüber den handelnden Personen nicht nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Bedienstete auf der Basis des § 1 Absätze 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes über etwaige strafbare Handlungen informiert und verpflichtet worden sind. Die Stadt Wetzlar hat sämtliche Bedienstete auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Insofern sind vor allem auch folgende Normen erörtert worden: § 133 Absatz 3 StGB (Verwahrungsbruch), § 201 Absatz 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes), § 203 Absätze 2, 4 und 5 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen), § 204 StGB (Verwertung fremder Geheimnisse), §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsnahme und Bestechlichkeit), § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und besonderen Geheimhaltungspflichten), § 97 b Absatz 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 StGB (Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses), § 120 Absatz 2 StGB (Gefangenenerbefreiung) und § 355 StGB (Verletzung des Steuergeheimnisses).

III. Zusammenfassung

Fehlerhaftes und vorwerfbares Handeln ist seitens der verantwortlichen Personen der Stadt Wetzlar nicht erkennbar. Gleichwohl regt der Unterzeichner an, in ähnlich gelagerten Fällen „Anonymisierungen“ vorzunehmen. Hierdurch können Irritationen vermieden werden. Zudem wird der Eindruck bei den Einwohnern vermieden, die Stadt Wetzlar würde deren grundrechtlich geschützten Belange nicht ausreichend berücksichtigen.



Wein